Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen am katholischen Gymnasium Liebfrauen

(am 01.03.2021 in der Gesamtkonferenz einstimmig angenommen, aktualisierte Form am 05.03.2024 in der Gesamtkonferenz angenommen)

1. Leitbild: Christliches Menschenbild - Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit[1] und gegenseitigen Verantwortung

Una in via, gemeinsam auf DEM Weg - Wir, die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und die Lehrkräfte der Katholischen Schule Liebfrauen, verstehen uns als eine Gemeinschaft von Erziehenden, Lehrenden und Lernenden. Wir sind auf DEM Weg, der nach einem Wort der Bibel Jesus Christus selber ist: "Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben", sagt Jesus seinen Jüngern (Joh 14,6).
Der Maßstab für unser Handeln ist das christliche Menschenbild, nach dem jeder Mensch als Geschöpf Gottes seine eigene unantastbare Würde und Einzigartigkeit hat und dazu aufgerufen ist, in solidarischer Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen an der Vollendung der Schöpfung mitzuwirken. In diesem Zusammenhang stehen natürlich auch gezielte Präventionsmaßnahmen zur Abwehr sexueller Gewalt.

2. Haltung der Schulgemeinschaft

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten einen geschützten Raum, in dem ein offener und vertrauensvoller Umgang mit der Problematik sexueller Gewalt gewährleistet ist. Eine besondere Bedeutung kommt hier den Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrern, der Schulseelsorgerin bzw. dem Schulseelsorger sowie den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern zu, die durch ein situationsgerechtes sowie konkretes Vorgehen präventiv und unterstützend tätig sind.
Die Schülerinnen und Schüler tragen durch ihr Verhalten ebenfalls zur Prävention sexueller Gewalt bei, indem auf einen kritischen Gebrauch von Sprache, ein solidarisches Verhalten und ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild geachtet wird. Besondere Bedeutung kommt dabei der reflektierten und überlegten Mediennutzung zu.
Grundlage ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen.

[1] Erzbistum Berlin: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2017, S. 4

3. Rechtliche Grundlage, Geltungsbereich und Meldewege

Es gilt die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung). Sie bildet die Grundlage dieses Schutzkonzepts.

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen der Katholischen Schule Liebfrauen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Dies sind insbesondere folgende:

- Lehrerinnen und Lehrer
- Schulseelsorgerin und Schulseelsorger
- Schulpsychologin
- Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schulhelferinnen und Schulhelfer
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern, Erziehungsberechtigte
- Externe AG-Anbieterinnen und Anbieter
- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen sind der Schulleiter sowie der bzw. die Präventionsbeauftrage der Katholischen Schule Liebfrauen.

Zudem tragen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung dafür, wachsam für den Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu sein.

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule nehmen die Schulleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin. Dies schließt bei Anhaltspunkten auf eine Straftat auch die umgehende Anzeige bei der Polizei mit ein. Das korrekte Vorgehen bei konkreten Vorfällen und im Verdachtsfall finden Sie detailliert im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez
Tel.: 0176/ 72 48 02 86 E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge
Tel.: 0151/70 37 60 22 E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch
Tel.: 0176 / 45 98 73 46 E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

4. Präventionsangebote an der Liebfrauenschule

4.1 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler

Soziales Lernen

- Einheiten des Sozialen Lernens werden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, insbesondere während der Klassenleiterstunden nach Bedarf durchgeführt.
- Soziales Lernen ist in die Klassenleiterstunden der Profilklassen fest integriert und wird von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin, Frau Kowollik, durchgeführt.
- Materialien mit Übungen zum Sozialen Lernen (Ordner auf Basis von „Erwachsen Werden“ von Lions-Quest) stehen für alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.
- Alle Lehrkräfte, insbesondere Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, bilden sich zum Thema durch den Workshop „Erwachsen werden (Lions-Quest)“ fort.
- Fairplayer -Programm zur Mobbingprävention

Gewaltprävention

- In den achten Klassen wird im Rahmen eines Projekttages ein Anti-Gewalt-Training in Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei regelmäßig bei Bedarf durchgeführt.

Prävention Neue Medien

- Das Projekt „Netzpiloten“ (Mediensucht) wird regelmäßig von Schülerinnen und Schülern der neunten Klasse des Profilzweigs für die siebten Klassen angeboten.

Sexualpädagogik/Prävention Sexualisierter Gewalt

Im Rahmen eines Projekttages findet das Präventionsprojekt „My Fertility Matters“ für Jungen und Mädchen der sechsten Klasse mit einem vorbereitenden Elternabend statt.

- Für die achten Klassen wird ein Projekttag zum Thema Fruchtbarkeit, Empfängnisregelung und Prävention sexualisierter Gewalt von Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Biologie durchgeführt, auf Wunsch auch in verkürzter Form für Mädchen der 7. Klasse.
- Im Rahmen des Biologieunterrichtes der 7., 9. und 10. Klassen wird auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ intensiv eingegangen.

Prävention Essstörungen

- Essstörungen werden im Rahmen des Biologieunterrichtes der 8. Klasse behandelt.
- Der Projekttag „My Step“ der Uni Mainz wird in den 8. Klassen durchgeführt. Dazu wurden Kolleginnen und Kollegen mehrerer Fachbereiche fortgebildet, damit dieses Programm in den 7. oder 8. Klassen durchgeführt werden kann.

Suchtprävention

- Besuch der Beratungsstelle Karuna prevents.
- Prävention zum Thema Alkoholmissbrauch erfolgt im Biologieunterricht in Klasse 8, ggf. unterstützend durch Material des Koffers „alles klar?!“ der BZGA, sowie zum Thema Rauchen/Kiffen in der 7. Klasse
- Präventionslehrerin: Frau Mangers

Berufswahl und Persönlichkeitsbildung

- Projekte die regelmäßig stattfinden sind: Praktikum der 10. Klassen, Berufsberatung durch das Jobcenter, Tag zur Berufs- und Studienorientierung; Genauere Informationen finden sich im Konzept zur Berufs- und Studienorientierung

4.2 Optionale Angebote für Schülerinnen und Schüler

- Gespräche mit den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern.

4.3 Maßnahmen für Eltern

- An Elternabenden werden Themen wie Pubertät, Mobbing, Sucht und Umgang mit Medien thematisiert.

5. Diözesanweite Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1.7.2014[2]

5.1 Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen katholischer Schulen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an. Der Schulträger bzw. die Schulleitung weist auf die Notwendigkeit der Teilnahme an Präventionsschulungen und Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzerklärung hin. Nur diejenigen dürfen eine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen, die sich zur Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzerklärung verpflichten.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind nur Personen beschäftigt (insbesondere Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister), die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig in der Schule engagieren oder Klassenfahrten begleiten.

Mit externen Dienstleistern (z.B. Catering, Reinigung, Schulbus) ist diese Regelung entsprechend vereinbart.

Im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren legen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor. Sie werden durch den Schulträger dazu aufgefordert.

---

[2] http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/20140630Amtsblatt_201407_Praeventionsordnung.pdf

5.3 Gemeinsame Schutzerklärung

Alle beim Erzbistum Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen in den katholischen Schulen haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und von Nachmittagsangeboten (s. Anhang).
Es obliegt dem/ der jeweiligen Verantwortlichen/ Ansprechpartner/in, vor Beginn der gemeinsamen Tätigkeit die Schutzerklärung zu erörtern und unterzeichnen zu lassen. Diese wird in den Schulakten im erzbischöflichen Ordinariat aufbewahrt.

5.4 Präventionsschulung

"Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Schulung im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil."[3]

Alle Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister und ggf. weiteres Personal sowie die Ehrenamtlichen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin nehmen an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und Nachmittagsangeboten an Integrierten Sekundarschulen. Mindestens alle fünf Jahre sind eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

Kopien der Teilnahmebescheinigungen werden in die Personalakten aufgenommen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern und bei Praktikantinnen und Praktikanten ist – je nach Aufgabenfeld – mindestens an der Sensibilisierung teilzunehmen.

6. Weitere schulinterne Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Prävention von sexualisierter Gewalt

6.1 Verbindliche Fortbildungen

- Verbindliche Teilnahme von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern sowie interessierter Kolleginnen und Kollegen an Fortbildungen zum Sozialen Lernen, z.B. dem Lions-Quest Programm.

6.2 Optionale schulinterne Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Studientage zu pädagogischen oder methodischen Themen
- Möglichkeit zur kollegialen Beratung oder Supervision

[3] Präventionsordnung des Erzbistums Berlin

7. Verhaltenskodex

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die pädagogische und pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle Basis zwischen Leitenden und den Kindern/ Jugendlichen.[4] Um allen Beteiligten klare Orientierung zu geben, gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule folgende auch den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gegenüber offenzulegende Regeln. Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schüler werden im Schulleitungsteam thematisiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.

7.1 Privat- und Intimsphäre

7.1.1 Allgemeines

Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre

- übernachten Schülerinnen und Schüler bei Schul-, Kurs- und Klassenfahrten in unterschiedlichen Zimmern. Die gemeinsame Unterbringung aufgrund örtlicher Gegebenheiten setzt die Zustimmung der Eltern voraus.
- übernachten und duschen Begleitpersonen getrennt von Schülerinnen und Schülern.
- werden in der Regel (Notfälle – unbeschadet der Transparenzpflicht – ausgenommen) Umkleide-, Sanitär- und Schlafräume der Jungen nur von männlichen Lehrkräften und Begleitpersonen und die der Mädchen nur von weiblichen betreten. Das Betreten geschieht nur nach vorheriger Ankündigung (z.B. anklopfen, deutliches Hineinrufen)
- kündigen Reinigungspersonal und Hausmeister ihr Betreten von Sanitärräumen an.
- werden keine Spiele/Übungen eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen.
- dürfen Lehrkräfte nur in Ausnahmesituationen und nur in den kleinen Pausen die abschließbaren Kabinen der Schülertoiletten (des gleichen Geschlechts) benutzen, ansonsten nutzen Erwachsene (Mitarbeitende, Eltern, Gäste...) ausschließlich die Personaltoiletten. Sollte durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen die Anzahl der Lehrertoiletten erhöht werden, entfällt diese Erlaubnis. Bei großen Schulveranstaltungen werden die Schülertoiletten zu Damen- und Herrentoiletten erklärt und entsprechend beschildert.

7.1.2 Erste Hilfe

Bei Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerin bzw. des Schülers zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Im Krankheitsfall entkleiden sich die zu Behandelnden nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Schülerinnen und Schüler werden gefragt, ob sie von einer gleichgeschlechtlichen Person versorgt werden wollen.

7.1.3 Hilfestellungen im Sportunterricht

Der körperliche Kontakt zu Schülerinnen und Schülern beschränkt sich auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden den Mädchen und Jungen vor Beginn einer Übung erläutert.

---

[4] vgl.BDKJ:http://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2602/2014-1022_verhaltenskodex.pdf

7.1.4 Nähe und Distanz

Der sensible Umgang mit eigenen Grenzen, mit Nähe und Distanz ist eine wichtige Voraussetzung für das eigene Wohlbefinden und das Gruppenklima. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung von Grenzen. Sie können Schülerinnen und Schüler darin bestärken, die eigenen Grenzen und die der anderen zu achten und Grenzüberschreitungen nicht hinzunehmen. Daher ist es wichtig, ein Gespür für die eigenen Grenzen und die anderer zu entwickeln und für diese einzustehen. Mitarbeitende nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, respektieren sie und kommentieren sie nicht abfällig.

7.1.5 Körperkontakt

Körperkontakte können mit zur pädagogischen Beziehungsarbeit gehören. Es geht nicht darum, Körperkontakte grundsätzlich als Problem zu erklären oder sie vollständig zu vermeiden. Entscheidend ist aber, dass sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sind. Kommunikation und Transparenz sind dabei besonders wichtig. Körperkontakt setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung des Kindes, des oder der Jugendlichen voraus. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt, ein ablehnender Wille ist grundsätzlich zu respektieren (außer bei lebensbedrohlichen Situationen).

7.1.6 Selber bedrängt werden durch Schülerinnen und Schülern

Für die Einhaltung professioneller Grenzen sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Mitarbeitende lehnen (sexuelle) Beziehungswünsche oder Annäherungsversuche von Schülerinnen oder Schülern ab und informieren die Schulleitung darüber.

7.1.7 Zusammensetzung von Fahrtenteams

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Sollte dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, sind die Genehmigung der Schulleitung und das schriftliche Einverständnis der Eltern notwendig.

7.2 Vor, nach und neben der Schule

7.2.1 Private Treffen oder Urlaube mit Schülerinnen und Schülern

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu Schülerinnen oder Schülern der Liebfrauenschule auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube). Einladungen einer Klasse/eines Kurses (z.B. Abschiedsfeier) sind bei Information der Schulleitung möglich.

7.2.2 Verwandtschaftsverhältnisse/ Persönliche Freundschaften zu Familien von Schülerinnen und Schülern

Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schülerinnen oder Schülern der Liebfrauenschule bzw. deren Familien sind gegenüber der Schulleitung zur Vermeidung von Missverständnissen und zum Schutz vor Verdächtigung offenzulegen.

7.2.3 Private Nachhilfe / private Dienstleistungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehnen Angebote privater Dienstleistungen oder vergüteter Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche der Liebfrauenschule ab (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).

7.2.4 Zugang für Fremde

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an und erhalten einen Besucherausweis, der sichtbar getragen werden muss. Trägt eine schulfremde Person keinen Ausweis, wird diese von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Sekretariat begleitet. Dies gilt auch für Reinigungskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer etc.

7.3 Sprache und Kleidung

7.3.1 Sprache

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl, verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schülerinnen und Schülern.

7.3.2 Kleidung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

7.4 Medien und Jugendschutz

7.4.1 Soziale Netzwerke, E-Mail-Kontakte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Kontakte zu Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste. Zulässig sind lediglich dienstliche Nachrichten per Dienst-Email oder den Messenger-Dienst der Schulplattform. Mitarbeitende grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schülerinnen und Schüler ab (z.B. Freundschaftsanfragen auf Facebook).

7.4.2 Private Telefonnummer

Die private Telefonnummer wird nicht an Schülerinnen oder Schüler herausgegeben. Bei Klassenfahrten und Exkursionen wird der Messenger-Dienst der Schulplattform „schulerzbistum“ oder das schuleigene Klassenfahrthandy genutzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen keine telefonischen Privatgespräche mit Schülerinnen oder Schülern.

7.4.3 Foto- und Filmaufnahmen

Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Aufnahme und Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Schülerinnen und Schüler dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Die Aufnahme von entsprechenden Posen innerhalb des DS-Unterrichtes ist auf schuleigenen Geräten möglich. Die Schulleitung wird darüber informiert. Die Aufnahmen werden nach Abschluss des Projektes gelöscht.

7.4.4 Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Begleitpersonen konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Schülerinnen oder Schülern.

7.5 Vergünstigungen und Disziplinierungsmaßnahmen

7.5.1 Geldgeschäfte und Geschenke

Private Geldgeschäfte mit Schülerinnen und Schülern (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Klasse transparent gemacht werden.

7.5.2 Bevorzugungen oder Benachteiligungen

Keine Schülerin und kein Schüler darf besonders bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet.

7.5.3 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Nichteinhaltung von Regeln wird nur mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Disziplinierungsmaßnahmen werden bei der Klassenleitung transparent gemacht. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt oder Nötigung untersagt.

Disziplinierung darf nicht im Affekt als Reaktion auf Frustration oder Kränkung erfolgen. Die professionelle Distanz muss gewahrt bleiben.

7.6 Eins-zu-eins-Situationen

7.6.1 Einzelgespräche, Einzelförderung, Klausuren, Arbeitszeitverlängerung...

Einzelunterricht, Übungseinheiten, Nachschreibtermine usw. mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern werden bei offener Tür durchgeführt, solange es keine einsehbaren und jederzeit von außen zugänglichen Räumlichkeiten gibt.

Obwohl auch Einzelgespräche in einsehbaren bzw. geöffneten Räumen stattfinden sollen, ist dies nicht immer möglich bzw. sinnvoll. Dies betrifft z.B. Beratungsgespräche zur Schullaufbahn mit Schülerinnen und Schülern der Oberstufe. Ebenso sind Gespräche betroffen, bei denen der Datenschutz einzuhalten ist.

Insbesondere im Beratungssetting, bei dem Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zugesichert und vereinbart werden, kann mit der Zustimmung der Schülerin bzw. des Schülers von obiger Regelung abgewichen werden. Zahlreiche Konflikt- und Problemsituationen könnten sonst nicht mehr besprochen und für Schülerinnen und Schüler unterstützend durchgeführt werden. Einen geschützten Rahmen für diese Gespräche bietet unser von außen nicht einsehbarer Beratungsraum, der nur mit Kenntnis des Sekretariats oder des Schulleitungsteams genutzt werden kann.

7.6.2 Aufsicht bei pädagogischen Sonderdiensten

Aus disziplinarischen Gründen angeordnete besondere Dienste werden nicht in Einzelarbeit in schlecht einsehbaren Räumlichkeiten von einem Kind/Jugendlichen allein ausgeführt.

7.6.3 Zimmeraufenthalt bei Fahrten

Begleitpersonen halten sich auf Fahrten bei geschlossener Tür nicht alleine mit einem Schüler oder einer Schülerin im Schlafzimmer oder in anderen Räumen auf. Sie laden keine Schülerinnen oder Schüler in ihr Zimmer ein.

7.7 Feedbackkultur und Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

7.7.1 Geheimhaltung

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, dürfen Schülerinnen und Schüler weitererzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

7.7.2 Kollegialer Austausch, kollegiales Feedback

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen im kollegialen Austausch. Auf Antrag sollte diesem Thema auf mindestens einer Gesamtkonferenz im Jahr Raum gegeben werden.

7.7.3 Übertretung des Verhaltenskodex

In der Praxis kann es im Schulalltag zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Wichtig ist der offene Umgang damit; zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es deswegen der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eine eigene Übertretung des Verhaltenskodex und die einer Kollegin oder eines Kollegen gegenüber dem Gremium der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer oder der Schulleitung transparent. Die Schulleitung informiert bei eigener Übertretung das Schulleitungsteam.

7.7.4 Umgang mit Kritik, Ansprechen auf Verhalten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklären sich bereit, sich auf ihr Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen und ihr Verhalten zu reflektieren.

8. Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen Schülerinnen und Schüler, ihre Anliegen, Beschwerden und auch Übertretungen des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende der Schule vorzubringen. Ansprechbar sind insbesondere die Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer, Schülerinnen und Schüler können sich aber auch an jede andere ihnen nahestehende oder vertraute Person wenden. Der Notfallkasten hängt am Beratungsbrett und wird regelmäßig geleert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine persönliche Rückmeldung zu ihrem Anliegen, ihrer Beschwerde.
Die Informationen zu Ansprechpersonen und zentrale Punkte des Verhaltenskodex sind in jedem Klassenraum auszuhängen.

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

→ Siehe Anlage 1 zu diesem Schutzkonzept

Alle Lehr- und Personalkräfte zeigen erhöhte Wachsamkeit bezüglich sexualisierter Sprache, Kleidung und Verhaltensweisen innerhalb der Schulgemeinschaft

Verfahrensschema für Vorfälle und Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule bzw. unter Schülerinnen und Schüler bei sexueller Gewalt

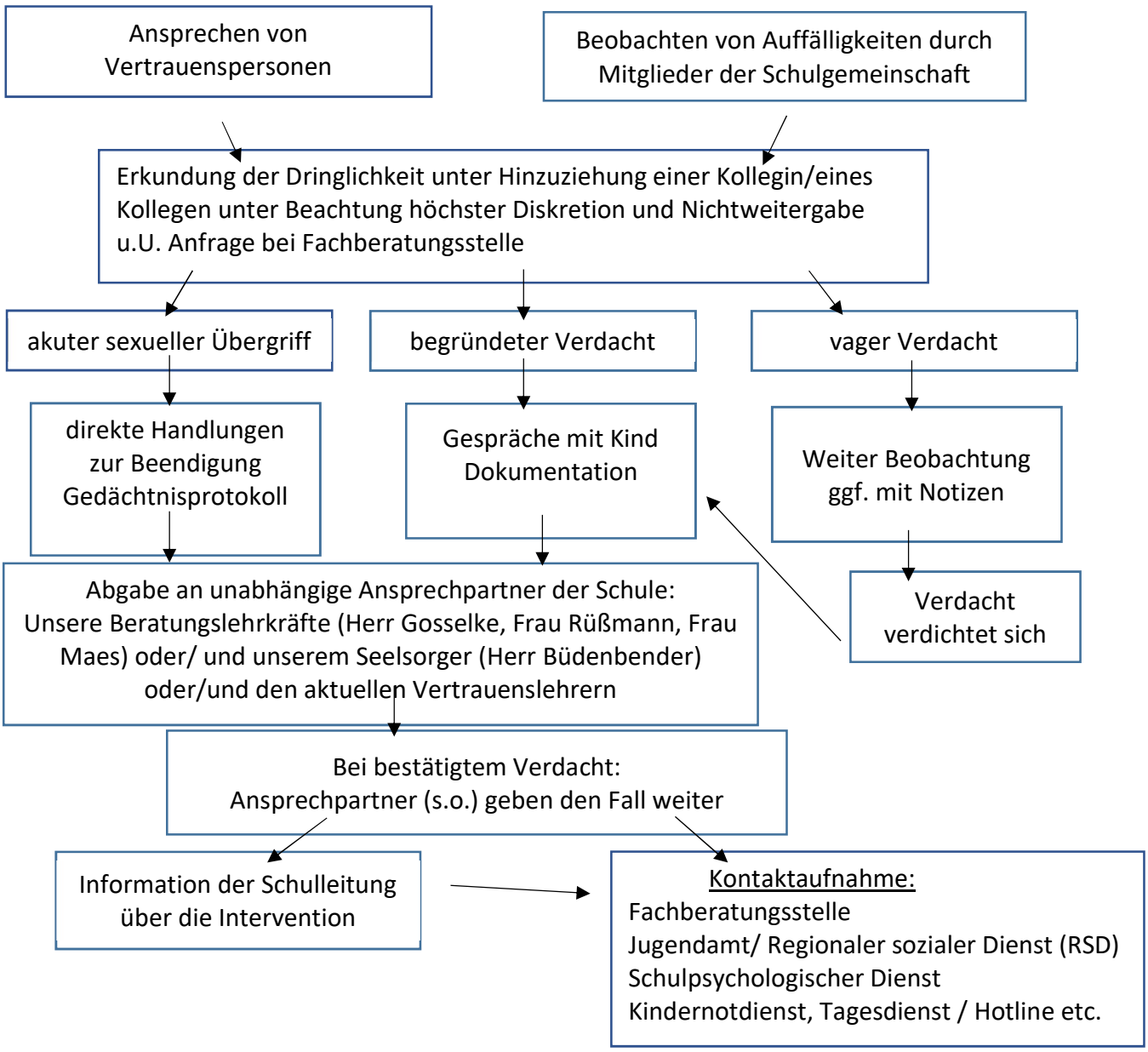

9. Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt, Schuljahr 2023/24

Jede Person deines Vertrauens an der Schule ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

In besonderer Weise stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Innerhalb der Schule	Außerhalb der Schule
Beratungslehrerinnen und -lehrer: • Herr Gosselke • Frau Rüßmann • Frau Maes Schulseelsorger: • Herr Büdenbender Vertrauenslehrerin und -lehrer werden jährlich neu gewählt Krisenteam krisenteam@ksl.schulerzbistum.de Schulleitung: • Herr Dr. Keitsch (Schulleiter) • Herr Krüger (stellv. Schulleiter)	• Nummer gegen Kummer: 0800-1110333 • Jugendnotdienst (rund um die Uhr): Mindenerstr.14, 10589 Berlin, Tel.: 610062 • Mädchennotdienst (rund um die Uhr), Mindenerstr.14. 10589 Berlin, Tel.: 610063 • Wildwasser e.V. Tel.: 21003999 www.wildwasser-berlin.de • Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende: - Dina Gehr Martinez Tel.: 0176/ 72 48 02 86 E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de - Greta Kluge Tel.: 0151/70 37 60 22 E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de - Torsten Reinisch Tel.: 0176 / 45 98 73 46 E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de
Schülervertretung Schulsprecher: werden jährlich neu gewählt Stellv. Schulsprecherin: werden jährlich neu gewählt	

Anlage 1

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022

ERZBISTUM BERLIN

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder die Schulleitung weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Schulische Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

▼

Meldung an Schulleitung oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Schulleitung Meldung an Schulaufsicht oder an beauftragte Ansprechperson.

▼

Schulleitung bzw. Schulaufsicht informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information der jeweiligen Schulleitung im Auftrag des Generalvikars.

▼

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.

- Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffener Schüler:in
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten von betroffener Schüler:in. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Schüler:in und Personensorgeberechtigten, falls noch kein Kontakt besteht
- Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige der Schule werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

ERZBISTUM BERLIN

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter[1] in der Schule

1.	Einrichtung, Name und Telefon-nummer des Meldenden	
2.	Persönliche Daten des betroffenen Schülers (Name, Geburtsdatum, Klasse, Adresse)	
3.	Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4.	Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5.	Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6.	Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7.	Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8.	Weitere Anmerkungen:	

Datum: **Unterschrift:**

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleite

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Nierderwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.